

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Christian Kröger GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

- Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder Dritten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.
- Verträge sind schriftlich abzuschließen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in Bezug genommen ist, haben wir dem Käufer keine Zusagen gemacht. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne daß dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.
- Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragbestätigung nichts anderes ergibt.

## 3. Kreditwürdigkeit

- Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- Erscheint sie nach Auftragsbestätigung mangelhaft, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorkasse zu verlangen, sofern diese Zweifel durch die Auskunft einer Auskunftlei bestätigt werden. Die Vorlage der Auskunft kann nicht verlangt werden.
- Falls für einen zunächst bei unserem Kreditversicherer unter Versicherungsschutz stehenden Käufer nach Annahme des Auftrages bzw. Abschluß des Vertrages der Versicherungsschutz aufgehoben wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung durch den Käufer bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet worden ist.

## 4. Preise

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk zzgl. Fracht und Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

## 5. Lieferung

- Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Liefertermine oder Fristen sind schriftlich zu vereinbaren. Liefertermine oder Fristen sind ungefähre Abgangstermine.
- Die Einhaltung unser Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere wenn er für Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes oder Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten zu sorgen hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns trotz Beachtung der nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlichen Sorgfalt die Leistung erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, unvorhersehbarer Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen, behördliche Anordnungen usw., auch, wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten - haben wir auch bei vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen, unseren betrieblichen Erfordernissen gerecht werdenden Anlaufzeit, hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate oder wird uns die Lieferung oder Leistung unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen.
- Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
- Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des jeweiligen Lieferwertes pro vollendeter Woche des Annahmeverzuges zu verlangen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten.

## 6. Versand und Gefahrenübergang

- Liegen keine Vereinbarungen über die Versandart vor, so wird sie von uns nach bestem kaufmännischen Ermessen ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bestimmt.
- Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung haften wir nur im Rahmen der Ziffer 10 dieser Bedingungen.
- Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über.

## 7. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Andere Konditionen sind schriftlich zu vereinbaren.
- Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel oder Schecks bzw., wenn der Betrag uns gutgeschrieben ist. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

- Kommt der Käufer uns gegenüber schuldhaft in Zahlungsrückstand oder tritt die mangelnde Kreditwürdigkeit (Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen) durch Verschulden des Käufers ein, können wir den Kaufpreis und die sonstigen noch offenen Forderungen gegen den Käufer sofort fällig stellen. Dies gilt entsprechend, wenn der Käufer einen Wechsel oder Scheck schuldhaft zu Protest gehen läßt oder im Falle der vereinbarten Wechselhergabe mit der Hergabe des Wechsels in Verzug gerät, wobei dann unsere Verpflichtung zur Hereinnahme von Wechseln entfällt.
- Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges des Käufers entfallen alle bewilligten Rabatte, Skonti, Umsatz-, Fracht- und sonstigen Vergünstigungen.
- Werden Teillieferungen vorgenommen, wird der Kaufpreis jeder Teillieferung ohne Rücksicht auf die restlichen Lieferungen fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Zahlungen sind nur an uns zu leisten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Käufer, insbesondere auch bis zum vollen Ausgleich eines bestehenden Kontokorrentsaldos mit dem Käufer. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu be- oder verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich der Forderungen aus einem Kontokorrentverhältnis des Käufers mit seinem Kunden) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Preises für die Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen wiederlich ermächtigt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen schuldhaft nicht nach, befindet er sich in Zahlungsverzug, hat er einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, können wir verlangen, daß dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Käufer ist dann verpflichtet, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, zugehörige Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Ferner ist er dann verpflichtet, die Vorbehaltsware für Dritte als unser Eigentum kenntlich zu machen. Wir sind berechtigt, jederzeit beim Käufer Feststellungen über die Vorbehaltsware vorzunehmen und Vorlage aller notwendigen Unterlagen zu verlangen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder als Sicherheit auf Dritte übertragen. Der Käufer hat uns von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte zu benachrichtigen und bei der Verfolgung unserer Rechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Geltendmachung unseres Eigentums zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Die Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für uns vorgenommen und erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns. Die so be- oder verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu dem der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Sofern die Verarbeitung in der Weise erfolgt, daß die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns unentgeltlich verwarht.
- Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit verpflichtet.
- Der Käufer trägt die Gefahr für die gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten in Stand zu halten sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann verlangten Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkomen, Beschädigung und Untergang zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in voller Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab und willigt in die Auszahlung an uns ein. Auf unseren Wunsch händigt uns der Käufer zur Geltendmachung der Versicherungsleistungen die Versicherungspolice an.

## 9. Mängelhaftung

- Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Die Übernahme einer Garantie, zum Beispiele im Sinne von § 443 BGB, ist damit nicht verbunden.
- Beratung leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschuß jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung beziehungsweise Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von Ziffer 9.1 dieser Bestimmungen sind. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter haften wir nicht.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware gewissenhaft auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich bei uns zu rügen. Hierzu gehören auch Mängel, die darin bestehen, daß eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns innerhalb von 5 Werktagen nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Der Käufer ist bei Mängelrügen nach unserer Wahl verpflichtet, die fehlerhafte Ware zur

- Besichtigung bei sich bzw. beim Kunden des Käufers zugänglich zu machen und bereitzuhalten oder zur Untersuchung an uns zu versenden.
- Eine unerhebliche Abweichung der gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen (gem. den einschlägigen DIN-Normen) Beschaffenheit begründet keine Mängelansprüche des Käufers. Hierunter fallen bei Zuschnitllieferungen und Fixmaßlieferungen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der jeweiligen Bestellung und übliche geringfügige Maßtoleranzen.
- Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Wir tragen nur die angemessenen Aufwendungen der Nacherfüllung, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, daß die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Käufers verbracht wird, trägt der Käufer.
- Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese über eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist von mindestens 4 Wochen hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl oder ist sie uns unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises vorzunehmen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.1 dieser Geschäftsbedingungen.
- Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Sache. Für Schadensersatzansprüche, die nicht gem. Ziffer 10.1 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- § 478 BGB bleibt unberührt. Wird dem Käufer ein gleichwertiger Ausgleich (in Form von Serviceteilen/Mehrlieferungen) gewährt, gelten die Einschränkungen der Mängelrechte gem. Ziffer 9.1 bis 9.7 dieser Geschäftsbedingungen auch im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB.

## 10. Schadensersatz, Rücktritt, Vertragsstrafe

- Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, sowie wenn es um Ansprüche geht, die von einer Garantie unsererseits umfaßt sind. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Des weiteren haften wir nicht für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter, sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten der vorstehende Haftungsausschluß bzw. die Haftungsbeschränkung jedoch nicht; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

- Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, oder wenn der Käufer mit der Abnahme der Lieferung in Verzug kommt, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkret höheren Schadens durch uns, insbesondere der Kosten der Rücknahme, zu verlangen. Dem Käufer wird jedoch der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.
- Vertragsstrafen des Käufers, gleich aus welchem Grund, werden von uns nicht akzeptiert.

## 11. Schutzrechte Dritter, Datenverarbeitung

- Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigeestellten Teilen unseres Käufers zu liefern, so haftet dieser dafür, das Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.
- Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehung von unserem Käufer erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Für Lieferungen ist Erfüllungsort der Versandort.

## 13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**Stand: März 2016**